

## **Kommissarordnung des Österreichischen Basketballverbandes**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Ernennung**

Der Schiedsrichterreferent des ÖBV wählt unter Beiziehung der Technischen Kommission für jedes Spieljahr aus dem Kreis ehemaliger ÖBV- Schiedsrichter und sonstiger fachlich geeigneter Personen jene aus, die als Kommissare bzw. Verbandsaufsicht Verwendung finden sollen. Die ernannten Kommissare sind vor Meisterschaftsbeginn im Mitteilungsblatt bekanntzugeben und scheinen auf der Jahresliste auf. Die Jahresliste kann während der Saison geändert werden.

#### **§ 2 Ansetzung**

(1) Die Ansetzung von Kommissaren bzw. Verbandsaufsicht liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsrichterreferenten (§ 4 Abs. 1 SO/ÖBV). Sofern die Wettbewerbe der höchsten Spielklassen der Damen und Herren durch an einen anderen Verein überantwortet wurden, ist die Vereinbarung mit diesem Verein für die Besetzung mit Kommissaren maßgeblich.

(2) Sollte ein angesetzter Kommissar nicht zum Spiel erscheinen, haben sich allenfalls anwesende oder während des Spiels eintreffende andere Kommissare, die keinem der beiden am Spiel beteiligten Vereine angehören, als Kommissar zur Verfügung zu stellen.

(3) Nominierungen zu Spielen der höchsten Spielklasse der Damen und Herren und ÖBV-Veranstaltungen, die dem Kommissar per Post, Telefax oder E-mail übermittelt werden, sind durch den Kommissar spätestens drei Tage nach Erhalt telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu bestätigen (=annehmen) oder gegebenenfalls den Verband über die Verhinderung zu informieren (=ablehnen).

#### **§ 3 Funktion**

(1) Der Kommissar hat auf die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels hinzuwirken. Er muss die für das Spiel geltenden Vorschriften beherrschen und auf deren Einhaltung achten.

(2) Der Kommissar muss mit den Schiedsrichtern eng zusammenarbeiten und sie unterstützen, darf jedoch nicht in deren Entscheidungen eingreifen. Das von den offiziellen Basketballregeln der FIBA bestimmte Spielgeschehen untersteht in Übereinstimmung mit diesen Regeln ausschließlich der Entscheidungsgewalt der Schiedsrichter, welche die Hilfe und die Mitarbeit des Kommissars erbitten können.

(3) Der Kommissar ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu versuchen, um Probleme, die zwischen Veranstalter, Mannschaften und Schiedsrichtern entstehen können, einer Lösung zuzuführen.

KO/ÖBV  
(Letzte Änderung BV 26.05.2012)

## **§ 4 Fortbildung**

Die Kommissare sind verpflichtet, an wenigstens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teilzunehmen.

## **II. Aufgaben der Kommissare**

### **§ 5 Beginn der Tätigkeit**

Der Kommissar soll 45 Minuten vor Spielbeginn mit allen angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen. Rund 30 Minuten vor Spielbeginn hat er die Kontrolle der Spielanlage und der technischen Einrichtungen vorzunehmen.

### **§ 6 Spieler- und Passkontrolle**

Rund 20 Minuten vor Spielbeginn kontrolliert der Kommissar anhand der von den Mannschaften vorgelegten Spielerlisten die Spielerpässe beziehungsweise Lizenzen in Bezug auf Vollzähligkeit und Gültigkeit sowie die Identität der anwesenden Spieler und der Trainer (§ 8 Abs. 2 TrO/ÖBV). Er vergewissert sich der Eignung der Tischorgane und kontrolliert die Spielberichteintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

### **§ 7 Überwachung der Tischorgane**

(1) Während des Spiels überwacht der Kommissar die Tätigkeit von Schreiber, Zeitnehmer und 24-Sekunden-Zeitnehmer. Er kontrolliert auch die Anzeigen auf den Anzeigetafeln hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht.

(2) Falls der Kommissar Unregelmäßigkeiten bei der Tätigkeit der Tischorgane feststellt, ist er befugt, Schreiber, Zeitnehmer oder 24-Sekunden-Zeitnehmer sofort zu ersuchen, den Irrtum zu korrigieren, sofern dies ohne Störung des Spielablaufes möglich ist. Andernfalls muss er bei der nächsten Gelegenheit (wenn der Ball tot ist und die Spieluhr angehalten worden ist) den ersten Schiedsrichter herbeirufen und ihn informieren. Die Anordnung allfälliger Korrekturen obliegt dem ersten Schiedsrichter.

(3) Sollte der Kommissar feststellen, dass Personen am Schreibertisch amtieren, die durch ihr Verhalten einen Mangel an Neutralität oder fachlicher Eignung erkennen lassen, muss er davon so bald wie möglich den ersten Schiedsrichter informieren (§ 27 Abs. 2 SO/ÖBV).

### **§ 8 Einsendung des Spielberichtes**

Der Kommissar hat den vollständig ausgefüllten und abgeschlossenen Spielbericht spätestens am Tag nach dem Spiel dem zuständigen Ligaverantwortlichen einzusenden.

### **§ 9 Berichte**

(1) Der Kommissar muss über das Spiel einen schriftlichen Bericht verfassen und diesen binnen 48 Stunden dem zuständigen Ligaverantwortlichen einsenden.

(2) Er muss weiters eine schriftliche Beurteilung der Schiedsrichterleistungen an den Schiedsrichterreferenten des ÖBV senden. Unterlässt er dies, ist er vorübergehend oder dauernd zu suspendieren.



KO/ÖBV  
(Letzte Änderung BV 26.05.2012)

### **§ 10 Judge**

Zu Spielen im Cup-Final-Four und im M1-Super-Play-Off hat der Präsident des ÖBV einen neutralen Verantwortlichen (Judge) zu entsenden, dessen Aufgaben den im FIBA-Regulativ für Klubbewerbe (§ § 17 Abs. 2, 20) genannten entsprechen. Der Judge ist wie ein Kommissar zu entschädigen.

### **§ 11 Bezahlung**

Die Bezahlung der Kommissare ist in der Gebührenordnung des ÖBV bzw. der ABL oder AWBL geregelt.